



Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wachau

Auszug: ...

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Der Halter und Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.
- (3) Im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettels oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (4) Durch den Hundeführer sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (5) Bei Menschenansammlungen und ebenso auf Sportplätzen besteht Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz für Dienst- und Blindenführhunde.
- (6) Unabhängig vom Leinenzwang nach Abs. 5, hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen. Eine Leine ist stets mitzuführen.